

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 19. März 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 45.) Kirchensteuer. — (Nr. 46.) Gedenkfeier der Abstimmung in Oberschlesien. — (Nr. 47.) Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern. — (Nr. 48.) Kurprediger für die Ostseebäder und Bad Polzin. — (Nr. 49.) Änderung der Schreibweise des Ortsnamens Cummerow, Kreis Randow. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

(Nr. 45.) Kirchensteuer.

Evangelischer Oberkirchenrat.

C. O. I. 6123.

Berlin - Charlottenburg, den 17. Januar 1931.

Fehlensstr. 3.

In der Anlage übersenden wir zwei Abschriften des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1930 — S. 2233 — 8900 III —, betreffend Steuerabzug vom Arbeitslohn (Behandlung der Steuerabzugsbelege für das Kalenderjahr 1930), zur Kenntnisnahme und schließen weiteren Veranlassung mit Bezug auf die in Abschrift beiliegende Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1930.

Da die Bearbeitung der Steuerabzugsbelege auch für die Zwecke der Bürgersteuer notwendig ist, wird bei den mit den Reichsfinanzbehörden zu treffenden Vereinbarungen darauf hinzuwirken sein, daß neben den Kirchengemeinden nach Möglichkeit auch die Kommunalverwaltungen an der Deckung der entstehenden Kosten beteiligt werden. In diesem Sinne ist — wie wir zur Information der evangelischen Konsistorien bemerkt — z. B. in Köln die Vereinbarung getroffen worden, daß für die Bearbeitung und Bereitstellung der Steuerabzugsbelege für die Zwecke der Finanzämter (Kartei-ergänzung und Lohnsteuererstattung), der Stadtgemeinde Köln (Bürgersteuer) und der Kirchengemeinde (Kirchensteuerveranlagung 1931)

1. die Finanzämter innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und unter Aufsicht einer leitenden Persönlichkeit die vorhandenen Hilfskräfte zur Verfügung stellen,
2. die Kirchengemeinden die erforderlichen weiteren Hilfskräfte den einzelnen Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Für die von diesen neben der Kirchensteuerarbeit für die Stadt Köln zu leistenden Arbeiten vergütet diese den Kirchengemeinden 50 % der tatsächlichen Auslagen an Löhnen und Sozialabgaben für diese Hilfskräfte.

In ähnlicher Weise ist in Berlin mit dem Landesfinanzamt vereinbart worden, daß die Berliner Stadtsynode und der Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden anteilig die Kosten für die Einstellung einer bestimmten Anzahl von Hilfskräften übernehmen, und daß das Landesfinanzamt versuchen wird, einen Zuschuß seitens der städtischen Verwaltung zur Verrechnung auf die durch die Einstellung der Hilfskräfte entstehenden Kosten zu erlangen.

Wegen der näheren Regelung werden sich die evangelischen Konsistorien zunächst schleunigst mit dem Präsidenten des für ihren Bezirk zuständigen Landesfinanzamts in Verbindung zu setzen haben, damit die Kirchengemeinden und die Finanzämter gleichartige Weisungen erhalten und eine möglichst schnelle und reibungslose Abwicklung des Kirchensteuergeschäfts ermöglicht wird.

Für den Präsidenten:
gez. H n d t.

An die 8 inländischen Evangelischen Konsistorien
und die 3 Stolbergischen

Stettin.

Der Reichsminister der Finanzen.
S. 2233 — 8900 III.

Berlin, den 24. Dezember 1930.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn; Behandlung der Steuerabzugsbelege für das Kalenderjahr 1930.

1. Für die Behandlung der beim Finanzamt eingehenden Steuerabzugsbelege für 1930 (vgl. Runderlaß vom 10. Dezember 1930 Nr. S 2233 — 5500 III) gelten die Anordnungen, die ich im Abschnitt A I—III meines Runderlasses vom 4. Januar 1929 Nr. S 2233 — 100 für die Steuerabzugsbelege für 1928 getroffen habe, entsprechend. Von einer Wiedergabe dieser Anordnungen sehe ich ab.

2. Im Abschnitt IV des Runderlasses vom 24. April 1929 Nr. S 2270 — 1150 hatte ich die Präsidenten der Landesfinanzämter für das Kalenderjahr 1928 ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Finanzamtes zu genehmigen, daß von der Übertragung der Angaben aus den Steuerabzugsbelegen in die Spalten 9 und 10 der Urliste (Namensfartei) nach Maßgabe des vorbezeichneten Runderlasses vom 4. Januar 1929 abgesehen wird. Eine entsprechende Ermächtigung ist für 1930 mit Rücksicht auf die Bürgersteuer 1930 und 1931 nicht vorgesehen.

3. Hiernach sind die Angaben über Lohn- und Steuerbetrag aus den Steuerabzugsbelegen stets in die Spalten 9 und 10 der Urliste zu übernehmen. Bei den Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1930 eine Lohnsteuererstattung beantragen, hat die Übertragung im unmittelbaren Anschluß an die Bearbeitung des Lohnsteuererstattungsantrags zu erfolgen, bei allen übrigen Steuerpflichtigen laufend, und zwar mit möglichster Beschleunigung.

Die Eintragungen bilden die Grundlage einerseits für die Kirchensteuer und andererseits für die Erstattung der Bürgersteuer 1930 (vgl. § 20 GGBSt. DB. und Runderlaß vom 13. Oktober 1930 — Nr. S 1900 A — 3000 III zu § 20) sowie für die Erhebung der Bürgersteuer 1931. Infolge der schwierigen Finanzlage des Reichs müssen die Mittel für die Beschäftigung von Zeitangestellten, mit denen die Übertragungsarbeiten in den früheren Jahren zum großen Teile geleistet worden sind, erheblich beschränkt werden. Es können diesmal Angestellte für diesen Zweck, wenn überhaupt, so doch nur in wesentlich geringerem Umfang als bisher herangezogen werden. Die Übertragungsarbeiten werden daher aus Mangel an Kräften erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt beendet sein. Sowohl für die Bürgersteuer als auch besonders für die Kirchensteuer ist diese Verzögerung unerwünscht. Ich sehe mich jedoch zu meinem Bedauern nicht in der Lage, weitere Mittel für Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Es wird daher, wenn ein früherer Abschluß der Arbeiten erreicht werden soll, im Benehmen mit den Behörden, die daran in der Hauptfache interessiert sind (Kirchengemeinden usw.) nach Wege gesucht werden müssen, die eine Beschleunigung der Arbeiten ermöglichen. Was zu diesem Zweck zu geschehen hat, wird wesentlich von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Ich überlasse daher die Regelung im einzelnen den Präsidenten der Landesfinanzämter und den Finanzämtern. In Frage kommen insbesondere Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften auf Kosten der oben bezeichneten Behörden in einem durch die Mehrarbeiten bedingten Umfang. Im Bezirk des Landesfinanzamts Berlin sind solche Vereinbarungen bereits zustandegekommen. Hier werden von kirchlicher Seite die Kosten für eine erhebliche Zahl von Angestellten auf 3 Monate zur Verfügung gestellt.

4. Eine Lohnsteuer-Statistik ist für das Kalenderjahr 1930 nicht aufzustellen. Die Anordnungen im Abschnitt B des Runderlasses vom 4. Januar 1929 S 2233/100 über die Einsendung der Steuerabzugsbelege für 1928 an das Statistische Reichsamt finden daher für das Kalenderjahr 1930 keine Anwendung. Sämtliche Steuerabzugsbelege für das Kalenderjahr 1930 sind vielmehr geordnet beim Finanzamt aufzubewahren.

5. Den Landesregierungen werde ich Abdruck dieses Runderlasses mit dem Erfuchen über senden, den Kirchenbehörden Kenntnis von dem Inhalt des Erlasses zu geben und im Sinne der Ausführungen in Ziff. 3 auf sie einzutragen.

Im Auftrage:
gez. Bardeh.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

R e i c h s m i n i s t e r i a l b l a t t

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern.

58. Jahrgang.

19. Dezember 1930.

Nr. 54.

S. 683/84.

V e r o d n u n g

über die Einsendung vereinfachter Steuerabzugsbelege für das Kalenderjahr 1930.

Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und des § 28 des Ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die im Kalenderjahr 1930 vom Arbeitslohn einbehaltenden Steuerabzugsbeträge sind abweichend von den Vorschriften der §§ 46—49, 51, 52, 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsmin.-Bl. S. 1186) die Lohnsteuer-Überweisungsblätter, Lohnsteuerausweise und Nachweisungen, die Zusammenstellung und die Steuerkarten mit Einlagebogen nur nach Maßgabe der §§ 2—5 dieser Verordnung einzufinden.

§ 2.

1. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1930 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach §§ 42—45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben, haben

- a) für die am 31. Dezember 1930 bei ihnen in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 die Lohnsteuerbescheinigung,
- b) für die im Kalenderjahr 1930 vor dem 31. Dezember 1930 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer vereinfachte Lohnsteuer-Überweisungsblätter nach beiliegendem Muster auszuschreiben.

2. Als Steuerabzug vom Arbeitslohn im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Ledigenzuschlag nach § 15 des Ersten Abschnitts der Verordnung vom 26. Juli 1930. Bei Arbeitnehmern, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, hat der Arbeitgeber durch Eintragen des Buchstabens „L“

- a) im Falle des Abs. 1 zu a in die linke untere Ecke der Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930,
- b) im Falle des Abs. 1 zu b auf dem Lohnsteuer-Überweisungsblatt hinter den Worten „die einbehaltene Steuer“ an der quadratisch umrahmten Stelle darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.

3. Soweit Arbeitnehmer, deren Bruttoarbeitslohn im Kalenderjahr 1930 den Betrag von 9 200 Reichsmark überstiegen hat, der Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes nach §§ 1 bis 9 des Ersten Abschnitts der Verordnung vom 26. Juli 1930 unterlegen haben, hat der Arbeitgeber in die Lohnsteuer-Bescheinigung oder das Lohnsteuer-Überweisungsblatt (Abs. 1) unter den Angaben über die einbehaltene Steuer den als Reichshilfe einbehaltenden Betrag unter Hinzufügung des Wortes „Reichshilfe“ handschriftlich einzutragen.

4. Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, wonach der Arbeitgeber die Steuerkarte dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres zurückzugeben hat, findet auf die Steuerkarte 1930 für die im Abs. 1 zu a bezeichneten Arbeitnehmer keine Anwendung.

§ 3.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer-Bescheinigungen und Lohnsteuer-Überweisungsblätter auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuer-

abzug vom Arbeitslohn) auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden. Die Einsendung hat spätestens bis zum 20. Januar 1931 zu erfolgen, und zwar

- a) die Einsendung der Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 (§ 2 Abs. 1 zu a) an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1931,
- b) die Einsendung der Lohnsteuer-Überweisungsblätter (§ 2 Abs. 1 zu b) an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1930 ausgeschrieben worden ist.

§ 4.

Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1930 im Markenverfahren nach §§ 54—62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, hat die Ablieferung der Einlagebogen und der Steuerkarte 1930 bis zum 20. Januar 1931 nach Maßgabe der Vorschriften des § 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erfolgen. Sofern die Steuerkarte 1930 vom Arbeitnehmer nicht eingesandt werden kann, weil sie etwa bei einem Arbeitgeber für die Lohnsteuer-Bescheinigung (§ 2 Abs. 1 zu a) Verwendung findet, sind Name und Wohnung dieses Arbeitgebers bei Einsendung der Einlagebogen vom Arbeitnehmer genau anzugeben.

§ 5.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1930 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben und sich daher an diesem Tage im Besitz ihrer Steuerkarte 1930 befinden, haben unbeschadet der Vorschrift des § 4 die Steuerkarte 1930 unter genauer Angabe der Wohnung am 10. Oktober 1930 bis zum 20. Januar 1931 dem Finanzamt einzusenden. Die Vorschriften des § 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage:
gez. Z a r d e n.

Muster.

Lohnsteuer-Überweisungsblatt für das Kalenderjahr 1930.

Die Steuerkarte 1930 ist ausgestellt von der im Bezirk Steuerbezirk Gemeinde des Finanzamts Nr.
(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers)
(Beruf)
(Wohnsitz)
(Wohnung)

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1930 in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen vom 1930 bis 1931

Während dieser Zeit betrug der Arbeitslohn RM., die einbehaltene Steuer RM.

(Name und Wohnung des Arbeitgebers —
Firmenstempel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kreissynodalvorständen und Kirchengemeinden zur Kenntnis. Da nach diesen Ersinnen die Gefahr besteht, daß die Unterlagen für die kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen verspätet eingehen, andererseits die politischen Gemeinden, soweit sie Bürgersteuern er-

Stettin, den 26. Februar 1931.

heben, an der schnellen Beschaffung dieser Unterlagen gleichmäßig interessiert sind wie die Kirchengemeinden, so ist dringend zu empfehlen, mit den Finanzämtern und den Stadtgemeinden über die Einstellung von Hilfskräften durch Finanzamt, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde für etwa drei Monate zur Herstellung der Urliste, der Kirchensteuerhebelisten und der Liste für die Bürgersteuer der Lohnsteuerpflichtigen und Einkommensteuerfreien zu verhandeln. In ländlichen Bezirken wird es sich empfehlen, daß die Kreissynodalvorstände etwa für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises die Verhandlungen mit den Finanzämtern führen und die notwendigen Mittel durch Vereinbarung mit den Kirchengemeinden bereitzustellen versuchen. Insbesondere weisen wir darauf hin, daß dieser Weg in den Finanzämtern der Stadt Stettin mit Erfolg beschritten ist, indem Finanzamt, Stadt und Kirchengemeinde Hilfskräfte zur Verfügung gestellt haben, und zwar die Finanzämter je 6 Hilfskräfte, die Stadtgemeinde je 2 und die Kirchengemeinde ebenfalls je 2 Hilfskräfte. Bei dieser Gelegenheit ist weiter der Versuch zu machen, ob nicht durch Vereinbarung mit den Stadtgemeinden erreicht werden kann, daß gemeinsam mit der Einziehung der Bürgersteuer auch das Kirchgeld von den Lohnsteuerpflichtigen und Einkommensteuerfreien erhoben wird, etwa im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit zur Beschaffung der Unterlagen für Bürgersteuer und Kirchensteuer. Möglich ist dies allerdings nur im Wege gütlicher Vereinbarung.

Egb. IX. Nr. 420.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1931.

(Nr. 46.) **Gedenkfeier der Abstimmung in Oberschlesien.**

Am 20. März d. J. sind 10 Jahre seit der bedeutungsvollen Abstimmung in Oberschlesien vergangen. Die Vereinigten Verbände heimatreuer Oberschlesiener haben für diesen Tag und für Sonntag, den 22. März, Gedenkfeiern vorgesehen und angeregt. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf Antrag der Verbände angeordnet, daß am 20. März in allen Schulen Preußens im Unterricht des Tages gedacht werde. Der den evangelischen und katholischen kirchlichen Stellen vorgetragene Wunsch der Verbände geht dahin, daß am Sonntag, den 22. März, um 11.30 Uhr vormittags, Glockengeläut von 10 Minuten Dauer stattfinden möge.

Wir empfehlen den Gemeindefürstinnen, diesem Wunsch der Verbände zu entsprechen und zum Gedächtnis an die Abstimmung in Oberschlesien vor 10 Jahren am Sonntag, den 22. März, zu der oben angegebenen Zeit die Glocken läuten zu lassen.

Egb. VI. Nr. 2414.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1931.

(Nr. 47.) **Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern.**

Die diesjährige Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission findet am Dienstag, den 24. März 1931, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Büro des Vereins, Stettin, Elisabethstraße 69, II, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Rechnungsentlastung.
2. Voranschlag für 1931.
3. Geschäftsbericht.

Egb. VI. Nr. 2391.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1931.

(Nr. 48.) **Kurvprediger für die Ostseebäder und Bad Polzin.**

Wir werden voraussichtlich auch in diesem Sommer in der Lage sein, einigen Geistlichen für einen Erholungsurlaub in den Ostseebädern unserer Kirchenprovinz oder im Bad Polzin in den Monaten Juli und August Beihilfen zu gewähren, wenn sie bereit sind, im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern die kirchliche Versorgung der Badegäste durch Halten von Gottesdiensten, Morgen- oder Abendandachten, sowie von Kindergottesdiensten in den Kindererholungsheimen zu übernehmen. Bewerbungen sind möglichst bis zum 15. April 1931 an uns zu richten.

Egb. VI. Nr. 2395.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1931.

(Nr. 49.) Änderung der Schreibweise des Ortsnamens Cummerow, Kreis Randow.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin vom 27. Januar 1931 — Pr. IV C Nr. 100 — ist gelegentlich der Beslußfassung über die Auflösung der Gutsbezirke durch Beschuß des Staatsministeriums vom 11. September 1928 die Schreibweise des Ortsnamens Cummerow in Ku m m e r o w festgesetzt worden.

Die hiernach amtlich festgesetzte Schreibweise findet auch auf die Kirchengemeinde „K u m m e r o w“ Anwendung.

Lgb. VI. Nr. 105.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Christoph Spittgerber, früher Pfarrer in Eventin, Kirchenkreis Rügenwalde, am 22. Februar 1931 im Alter von 70 Jahren 9 Monaten.

2. Ernennung:

Der Pastor Butth in Greifenberg, Kirchenkreis Greifenberg, ist vom Provinzialkirchenrat zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifenberg ernannt worden.

3. Erledigte Stellen:

- Die Pfarrstelle Schönhausen, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Versezung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- Die Pfarrstelle an der Evangelisch-lutherischen Schloßgemeinde in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, staatlichen Patronats, wird durch Versezung erledigt und ist zum 1. April 1931 wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkircherrats — diesmal durch das Evangelische Konsistorium. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung und Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Stettin zu richten.
- Die mit der Superintendentur verunione Pfarrstelle an der Kirchengemeinde St. Petri in Stolp-Altdorf, Kirchenkreis Stolp-Altdorf, staatlichen Patronats, ist durch Versezung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand frei. Über die Stelle ist verfügt.
- Die Pfarrstelle in Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versezung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschaltungsmöglichkeit nach Wolgast. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

Notizen.

1. Beilage

- Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagbitte“ nebst Zahlkarte bei.
- In Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, ist ab 1. April 1931 ein kleines Grundstück mit Wohnhaus, Bordergarten, etwa 1 Morg. großer Obst- und Gemüsegarten und $\frac{1}{2}$ Morg. Kartoffelland, zu vermieten. Geeignet für Ruhestandsgeistliche oder Pfarrwitwen mit Familie.
Anfragen sind zu richten an Frau Baurat Schmidt in Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 14, II.